

6) Vereinen von bedeutenden Hilfsquellen wird es endlich auch möglich werden, Preisaufgaben in Ansehung einflußreicher Industriegegenstände, bekannt zu machen, Prämien für ausgezeichnete Leistungen im Gewerbsfache anzusetzen, Reise-Unterstützungen an unbemittelte aber talentvolle junge Gewerbtreibende, und andere ähnliche Begünstigungen des Gewerbefleißes zu bewilligen.

Als Mitglied ist jeder, sich eines guten Rufes erfreuende gewerbtreibende Bürger (Kaufmann, technischer Künstler, Fabrik- so wie Land- und Gartengrundstücksbesitzer etc.), aber auch Gelehrte, Beamte und sonstiger Einwohner, welcher an der Beförderung des Gewerbefleißes regen Antheil nimmt, und zwar im Orte selbst, wie in der Umgegend (wo Dekonomen, Gärtner, Forstmänner, Fabrikbesitzer etc. sich nicht minder zum Beitritt geneigt finden werden) ohne Abstimmung in den Versammlungen auf seine Anmeldung anzunehmen, wosfern nicht der Vorstand gegründetes Bedenken dagegen findet, in welchem Falle die Aufnahme nur in einer Versammlung durch eine Stimmenmehrheit, von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder, nach vorherigem Ballotement, erfolgen kann. Unter gleichen Verhältnissen ist ebenfalls Gehülfen und Gesellen, welche sich durch Kenntniß und sittliche Bildung auszeichnen, und dieserhalb durch drei Mitglieder dem Vorstande empfohlen werden, so wie den erwachsenen Söhnen der Mitglieder die Aufnahme gestattet; Erstere und Letztere können auch als Gäste ihres Meisters oder Vaters den Versammlungen beiwohnen; eben so ist es jedem Einheimischen erlaubt, einmal der Versammlung als Gast beizuwohnen, um sich von den nähern Verhältnissen des Vereins, wegen des vielleicht beabsichtigten Beitritts, selbst überzeugen zu können. Die Einführung von Frem-